

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Robiniengehölz Mettenheim",
Kreis Alzey-Worms
vom 04. Dezember 1986

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gehölzbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Robiniengehölz Mettenheim" .

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca. 2.800 qm groß. Es umfaßt in der Gemarkung Mettenheim das Grundstück Flur 8 Nr. 34.

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Robiniengehölzes zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,

3. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
4. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
5. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen,
6. die Errichtung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich der Neuanlage von Wildfutterplätzen,
7. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
8. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
9. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur,
10. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

1. das ordnungsgemäße Betreiben der im Gehölz angesiedelten Bienenhaltung im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4 Nr. 6, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gehölzbestandes dienen.

§ 6

(1) Der/Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der/Die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 3 Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 5 chemische Stoffe, die Pflanzen und Tiere schädigen, ausbringt,
- § 4 Nr. 6 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet, einschließlich der Neuanlage von Wildfutterplätzen,
- § 4 Nr. 7 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 8 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 9 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,
- § 4 Nr. 10 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 04. Dezember 1986



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragung